

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2024
Sachgebiet 7.5: Wegweisung; Nummerierung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

**Betr.: Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
(RWBA 2023)**

- Bezug:**
1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000 vom 28. 12. 2000,
S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000
 2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2001 vom 14. 2. 2001,
S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000 II
 3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2006 vom 27. 4. 2006,
S 15/7165.8/3-2/489929

Anlg.: Kapitel 13 der RWBA 2000

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2000 wurden die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2000) bekannt gegeben. Änderungen des Straßenverkehrsrechts, technische Weiterentwicklungen und neuere wissenschaftliche Erkenntnisse machten nun eine Fortschreibung notwendig. Die RWBA 2023 wurden von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Die Richtlinien wurden mit dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt.

II.

Die RWBA 2023 enthalten die Regeln für Systematik, Gestaltung und Anbringung der wegweisenden Beschilderung an Bundesautobahnen und sind für Straßen anzuwenden, die durch Zeichen 330.1 als Autobahnen gekennzeichnet sind. Die Richtlinien beziehen sich auf den Leistungsbereich der Autobahn GmbH des Bundes. Sie enthalten keine Regelungen zur Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen im nach-

geordneten Straßennetz. Diese sollen in die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB) überführt werden. Bis zur Veröffentlichung einer neuen RWB bitte ich, das entsprechende Kapitel 13 der RWBA 2000 weiter anzuwenden (vgl. Anlage 1).

Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung richtet sich die Ausgestaltung und Aufstellung der wegweisenden Zeichen an Autobahnen nach den RWBA. Die RWBA lenken damit das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, die auf Grundlage von § 45 Absatz 3 Satz 1 StVO festlegt, wo welche wegweisenden Verkehrszeichen anzubringen und welche Inhalte darzustellen sind. Gegenstand dieser Festlegung ist auch die Entscheidung über eine Anbringung seitlich neben oder über der Straße.

Dem Straßenbaulastträger, durch den die bauliche Planung der Wegweisung in der Regel erfolgt, geben die RWBA Hinweise für eine voraussichtlich anordnungsfähige Planung. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde, beginnend mit der Festlegung der Wegweisungsstandorte im Lageplan und im Querschnitt, ist zwingend erforderlich. Insbesondere bei engen Abhängigkeiten der Wegweisung mit anderen baulichen Elementen, insbesondere Ingenieurbauwerken, kann sich eine mehrstufige verkehrsbehördliche Anordnung, beginnend mit der Anordnung der Standorte, empfehlen. Eine Planung des Straßenbaulastträgers nach den Vorgaben der RWBA ersetzt keinesfalls die im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu treffenden Festlegungen der Straßenverkehrsbehörde.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2023) bekannt. Das Fernstraßen-Bundesamt wird gebeten, die RWBA 2023 gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Den Erlass bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Die RWBA 2023 sind ab sofort für alle neuen Vorhaben anzuwenden. Ausgenommen bleiben Standortfestlegungen im Rahmen von Planungen, bei denen die Leistungsphase 5, bei konstruktivem Zusammenhang mit Ingenieurbauwerken (z. B. Verkehrszeichenbrücke auf einer Talbrücke) die Leistungsphase 3 nach HOAI abgeschlossen ist.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Regelungen der RWBA 2023 erst bei Abgängigkeit der Schilder umzusetzen, sofern keine verkehrlichen oder verkehrssicherheitsrelevanten Gründe eine vorzeitige Erneuerung bedingen. Eine Erneuerung umfasst immer alle Schilderstandorte einer Wegweisungskette. Des Weiteren kann von den vorgegebenen Standorten (im Lageplan und im Querschnitt) abgewichen werden, wenn vorhandene Verkehrszeichenbrücken oder Kragarme weitergenutzt werden können und diese den Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-ING) hinsichtlich Anprallsicherheit und Gesamtstatik genügen.

Um Änderungen der Schildabmessungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, werden die Aufstellvorrichtungen anhand der Schildersatzflächen nach ZTV-ING bemessen. Die Vorgaben der RWBA 2023 können in einzelnen Fällen dazu führen, dass Tafeln über die Begrenzungen der Schildersatzflächen nach den ZTV-ING, Ausgabe 2023-12, hinausreichen. Bis zu einer Anpassung der Schildersatzflächen in den ZTV-ING können hier die Abmessungen der Tafeln so reduziert werden, dass sie innerhalb der Schildersatzflächen verbleiben, wenn ansonsten die statische Bemessung der Verkehrszeichenbrücke unverhältnismäßig erschwert würde.

Nur wenn vorhandene Aufstellvorrichtungen hinsichtlich ihrer geometrischen oder statischen Parameter ein Auskragen der Tafel nach rechts über den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht gestatten und die Weiternutzung geboten ist, kann die Tafel für die Ausfahrtziele an Vorwegweisern über Kopf teilweise über dem rechten Fahrstreifen angebracht werden. Dann sollte der linke Rand dieser Tafel nicht mehr als 1 m links von der rechten Fahrbahnbegrenzungslinie liegen.

Die ARS Nr. 26/2000 und Nr. 9/2001 hebe ich hiermit auf.

Die RWBA 2023 können beim Verkehrsblatt Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund bezogen werden (verkehrsblatt.de).

Im Auftrag
Michael Puschel

Kapitel 13 der RWBA 2000

13 Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlußstellen

13.1 Allgemeines

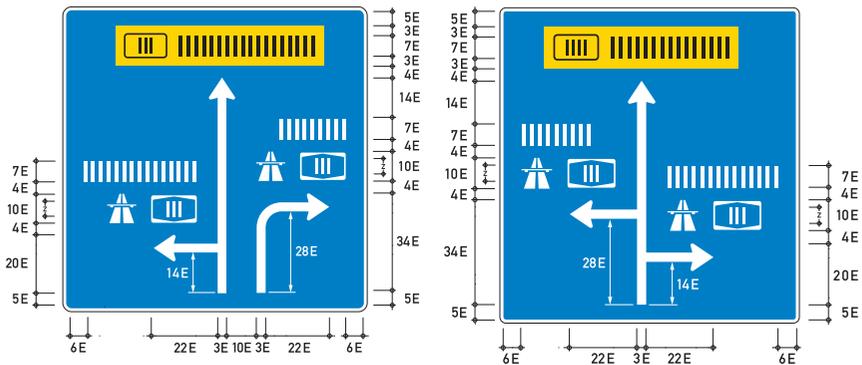
- (1) An Anschlußstellen wird im nachgeordneten Straßennetz durch Vorwegweiser und Wegweiser zur Autobahn hingewiesen.
- (2) Führen beide Zufahrten zur Autobahn über eine gemeinsame Rampe, ist die Verzweigung durch einen Gabelungswegweiser hinter der Trenninselspitze anzuzeigen.
- (3) Die Regelbeschilderung kann dem Beschilderungsplan Anhang 7 entnommen werden.

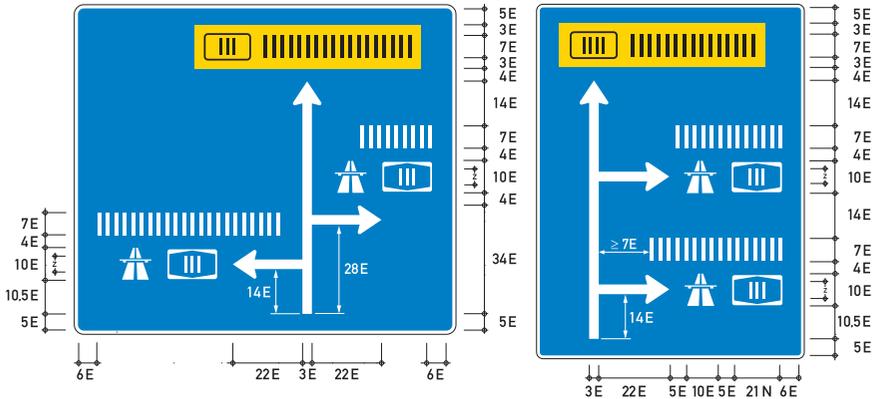
13.2 Vorwegweiser zur Autobahn

- (1) Der Vorwegweiser ist gemäß Zeichen 440 StVO „Vorwegweiser zur Autobahn“ zu gestalten. Der Schilderinhalt enthält im einzelnen
 - eine fahstreifenorientierte Pfeildarstellung, die die Lage der Abbiegebereiche zur Autobahn anzeigt. Die Pfeilgestaltung erfolgt entsprechend der RWB.
 - die Geradeausziele der weiterführenden Straße in einem gelben und/oder weißen Einsatz,
 - für jede Abbiegerichtung das grafische Symbol „Autobahn“, das Hauptfernziel und die zugehörige Autobahnnummer.

In besonderen Fällen können auch zusätzliche Hauptfernziele angezeigt werden (z.B. Hauptfernziele einer in geringer Entfernung kreuzenden Autobahn).

- (2) Der Vorwegweiser steht 150 m bis 250 m vor der ersten Rampe der Anschlußstelle, auf der rechten Fahrbahnseite der nachgeordneten Straße.





$E = 1/7 h$; Schriftgröße; $N = 1/7 z$; $z =$ Zifferngröße; $z = 0,75 h$
 Die Schriftgröße; h ist nach RWB zu wählen.

13.3 Wegweiser zur Autobahn

- (1) Der Wegweiser zur Autobahn ist an der Anschlußstelle gemäß Zeichen 430 StVO „Wegweiser zur Autobahn“ zu gestalten. Auf dem Pfeilwegweiser ist das Fernziel, das grafische Symbol „Autobahn“ und die Autobahnnummer anzugeben.
- (2) Das Pfeilschild enthält im einzelnen:
 - das Fernziel der Autobahn, auf die der Verkehr über die betreffende Rampe geführt wird.
 - die Fernziele beider Richtungen, falls beide Zufahrten zunächst über eine gemeinsame Rampe geführt werden.
 - die Autobahnnummer.
 - das grafische Symbol „Autobahn“.
- (3) Die Gestaltung der Pfeilschilder einschließlich der Wahl der Schriftgröße erfolgt nach den Regeln der RWB.
- (4) Die Pfeilschilder stehen im Bereich der in das nachgeordnete Straßennetz einmündenden Anschlußstellenrampen. Sie sind so aufzustellen, daß vor dem Schild abgebogen wird.
- (5) An stark belasteten Knotenpunkten und bei baulich bedingten Sichtbehinderungen kann die Auffälligkeit des Pfeilschildes durch eine hochgesetzte Anordnung verbessert werden.

